



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

10. März 2020

|                   |                   |  |                 |
|-------------------|-------------------|--|-----------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail   | Telefon / Fax   |
| PuK               |                   | Dagmar Rhein-Schwabenbauer   | 06131 16-2415   |
|                   |                   | <a href="mailto:Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de">Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de</a> | 06131 1617-2415 |

**32. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 3. März 2020**  
hier: TOP 2

**Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen auf  
die Ausgleichsabgabe  
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6120**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

in der 32. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 3. März 2020 wurde der oben  
genannte Tagesordnungspunkt mir der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für  
erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20  
Arbeitsplätzen sind gesetzlich grundsätzlich verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent der  
Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Abweichend davon haben  
Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 beziehungsweise 60  
Arbeitsplätzen monatlich mindestens einen beziehungsweise zwei schwerbehinderte  
Menschen zu beschäftigen.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten  
Personen wird dieses Dokument  
auf Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Kommen die Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt bis zum 31. März des Folgejahres bezahlen. Die Ausgleichsabgabe ist nach Größe des Unternehmens und der erreichten Beschäftigungsquote gestaffelt. Vergibt das Unternehmen Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen, besteht die Möglichkeit, 50 Prozent der in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitsleistung der Werkstatt auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen.

Zu Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2016 waren 6.679 Arbeitgeber mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz beschäftigungspflichtig. Davon haben 1.228 Arbeitgeber, die eine Ausgleichsabgabe bezahlen müssen, Werkstattaufträge eingereicht. Das ist ein Anteil von 18,39 Prozent an den Arbeitgebern insgesamt. Im Jahr 2017 betrug dieser Anteil 18,31 Prozent und sank im Jahr 2018 auf 17,99 Prozent. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Zahlen vor, da die Arbeitgeber bis zum 31. März 2020 Zeit haben, die benötigten Unterlagen auszufüllen und die Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen.

Im Jahr 2016 wurden rund 14,43 Mio. Euro, im Jahr 2017 rund 12,05 Mio. Euro und im Jahr 2018 rund 12,04 Mio. Euro an Werkstattaufträgen insgesamt beim Integrationsamt geltend gemacht. Die Zahlen sehen auf den ersten Blick ziemlich groß aus, jedoch haben sich die Werkstattaufträge nicht in diesem Ausmaß mindernd auf die Ausgleichsabgabe ausgewirkt. Ein Großteil der eingereichten Werkstattaufträge wurde nicht berücksichtigt, da jährlich auch über 300 Arbeitgeber Werkstattaufträge einreichen, die ihre Beschäftigungspflicht bereits erfüllen und gar keine Ausgleichsabgabe zu zahlen haben oder die eingereichten Werkstattaufträge gehen über die zu zahlende Ausgleichsabgabe hinaus. Im Jahr 2016 haben sich 70,15 Prozent der eingereichten Werkstattaufträge nicht ausgewirkt, 63,80 Prozent im Jahr 2017 sowie 63,24 Prozent im Jahr 2018.

Tatsächlich haben sich die Werkstattaufträge in folgendem Umfang mindernd auf die Ausgleichsabgabe ausgewirkt: im Jahr 2016 in Höhe von rund 4,31 Mio. Euro, im Jahr 2017 rund 4,36 Mio. Euro und im Jahr 2018 in Höhe von ca. 4,43 Mio. Euro.



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Rheinland-Pfalz der überwiegende Teil der Arbeitgeber die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Anrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch nimmt. Werden von Arbeitgebern Werkstattaufträge eingereicht, wirken sich diese wiederum überwiegend nicht mindernd auf die Ausgleichsabgabe aus.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler